

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land	ISO-Ländercode				
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land	ISO-Ländercode	Zulassungsnummer	Land	ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	Code
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land	ISO-Ländercode					
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Aktivitäts-ID			
			Land	ISO-Ländercode		
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum		
			Land	Ausstellungsort		
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode			
		Ausgangsort	GKS-Code			
		I.25. Fahrtenbuch				
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware		
Identitätskennzeichen	Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ		

II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>(1) <input type="radio"/> [II.1. Die in Teil I bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen von Schweinen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> [II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/in vitro erzeugten Embryonen(1)/mikromanipulierten Embryonen(1) von Schweinen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/Embryonen(1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.</p> <p>(1)(3) <input type="checkbox"/> [II.2.2. Sie kommen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit“ oder in dem/der ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit durchgeführt wird.]</p> <p>II.2.3. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,</p> <p>II.2.3.1. in denen während der letzten 42 Tage vor der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen mindestens in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1)</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> [II.2.3.2.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission eingeführt wurden;</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> [II.2.3.2.2. bei den in den Betrieben gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden;]</p> <p>II.2.3.2. in denen in den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) keine klinischen, serologischen, virologischen oder pathologischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit festgestellt wurden.</p> <p>II.2.4. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.</p> <p>II.2.5. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.</p> <p>II.2.6. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) und während des Gewinnungszeitraums:</p>	

II. Gesundheitsinformationen	
<p>II.2.6.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, der klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest oder einer neu auftretenden, für Schweine relevanten Seuche eingerichtet wurde;</p> <p>II.2.6.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>, eine Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine nicht gemeldet wurden;</p> <p>II.2.6.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.6.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.6.2. nicht erfüllen.</p> <p>II.2.6.4. nicht im Natursprung eingesetzt.</p> <p>II.2.7. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:</p> <p>II.2.7.1. Sie kommen aus Betrieben,</p> <p>- die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;</p> <p>- in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;</p> <p>(1) <input type="radio"/> II.2.7.2. Sie sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]</p> <p>Entweder:</p> <p>(1)(4) <input type="radio"/> II.2.7.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:</p> <p>II.2.7.2.1. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.</p> <p>II.2.7.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.</p> <p>II.2.7.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs(5) mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.</p> <p>II.2.7.2.4. Die Embryonen wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.]</p> <p>(1)(6) <input type="checkbox"/> II.2.8. Sie wurden zweimalig im Abstand von mindestens 21 Tagen mit Negativbefund einem serologischen Test auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine unterzogen, wobei der zweite Untersuchungstermin innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor der Embryo-Gewinnung lag.]</p>	
II.3.	<p>Für die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/Embryonen(1) gilt Folgendes:</p> <p>II.3.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2(1)/Teil 3(1)/Teil 4(1)/Teil 5(1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.</p> <p>II.3.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.</p>

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	II.3.3.	Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:		
	II.3.3.1.	Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.		
	II.3.3.2.	Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.		
	(1)(7)[II.3.3.3.	Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]		
	(1)(8) <input type="checkbox"/> [II.3.4.	Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.		
	II.3.5.	Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]		
	(1)(9) <input type="checkbox"/> [II.4.	Die in Teil I bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen(1)/in vitro erzeugten Embryonen(1)/mikromanipulierten Embryonen(1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]		
	(1)(10) <input type="checkbox"/> [II.5.	Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung(10) wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt:]		
	II.6.	Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.		
II.7	(2) <input type="checkbox"/>	[Zuchtmaterial von Schweinen, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission in Sperrzonen II gehalten wurden.]		
	(2) <input type="checkbox"/>	[Zuchtmaterial von Schweinen, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission in einer Sperrzone III gehalten wurden.]		

II. Gesundheitsinformationen							
Teil II: Bescheinigung	<p>Erläuterungen</p> <p>„Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.“</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.</p> <p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.</p> <p>Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.</p> <p>Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.</p> <p>Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo gewonnene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.</p> <p>„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.</p> <p>„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.</p> <p>„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Entnahme oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.</p> <p>„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.</p> <p>„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.</p> <p>(3) Nicht anwendbar auf in vivo gewonnene, einer Trypsin-Behandlung zu unterziehende Embryonen.</p> <p>(4) Diese Option ist nur für Sendungen von in vivo gewonnenen Embryonen verfügbar.</p> <p>(5) Manual of the International Embryo Transfer Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).</p> <p>(6) Anwendbar auf in vivo gewonnene Embryonen.</p> <p>(7) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.</p> <p>„(8) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, in vivo gewonnene Embryonen, in vitro erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.“</p> <p>(9) Gilt nicht für Eizellen.</p> <p>(10) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.</p> <p>(11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.</p>						
	<p>Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung						
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift						
Stempel							